

RECHTE UND MÖGLICHKEITEN ZUM THEMA NACHHALTIGKEIT IN DER BETRIEBLICHEN MITBESTIMMUNG

Isabel Eder
Abteilungsleiterin Mitbestimmung/Betriebsverfassung
Betriebspolitische Tagung des HSI, 31.5.2023

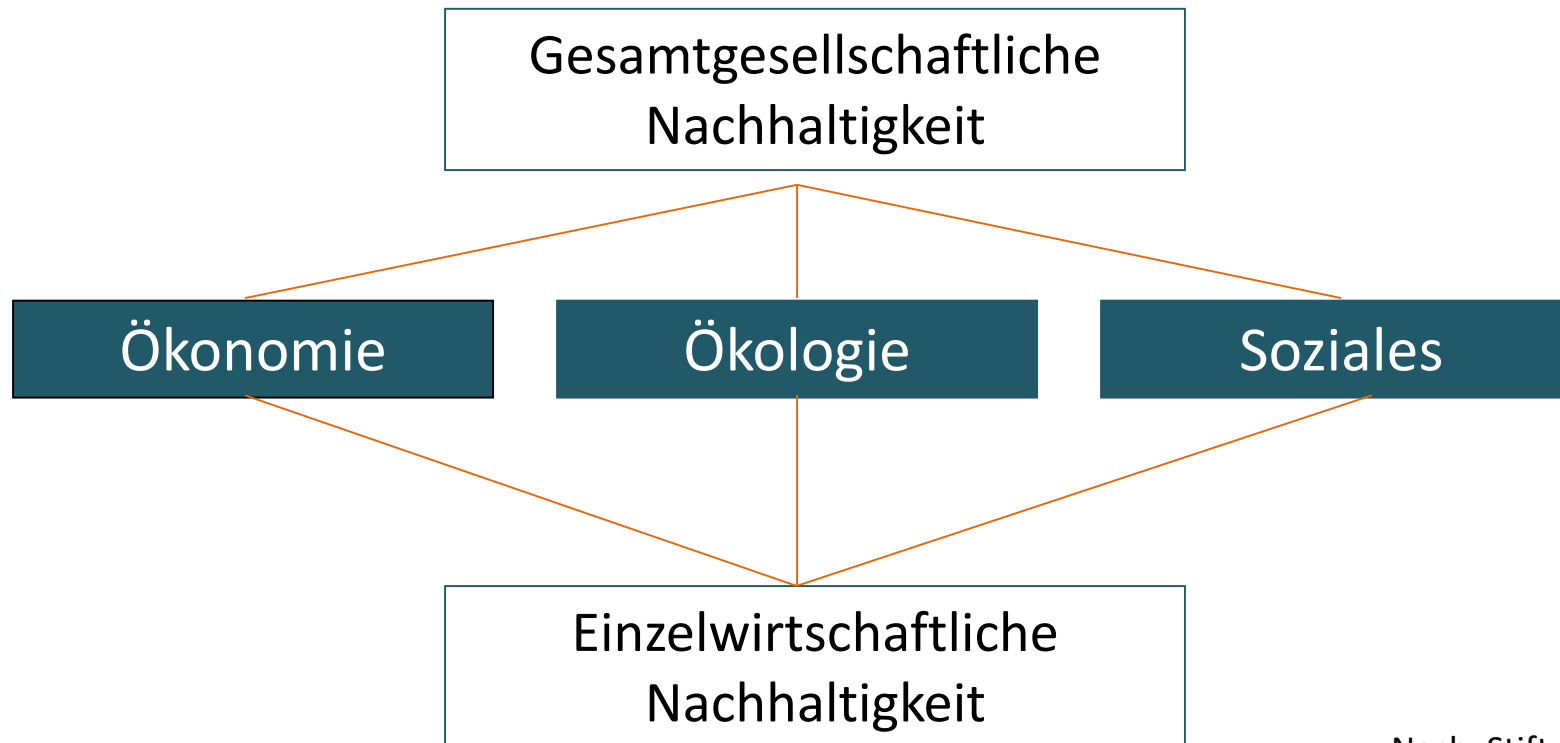


IGBCE UND NACHHALTIGKEIT: LANGE GESCHICHTE



- Stiftung Arbeit und Umwelt ist der Nachhaltigkeits-Thinktank der IGBCE.
- Wir sind überzeugt, dass soziale Gerechtigkeit, Gute Arbeit und Mitbestimmung unverzichtbare Bestandteile jeder erfolgreichen ökologischen und wirtschaftlichen Transformation sind.
- Zusätzlich auf Sozialpartner- und Industriebene gemeinsam mit VCI, IGBCE, BAVC: Nachhaltigkeitsinitiative der chemischen Industrie³

Nachhaltige Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition (Brundtland-Bericht 1987 von der Kommission für Umwelt und Entwicklung: „Unsere gemeinsame Zukunft“) hat 3 Dimensionen (Triple-Bottom-Line):



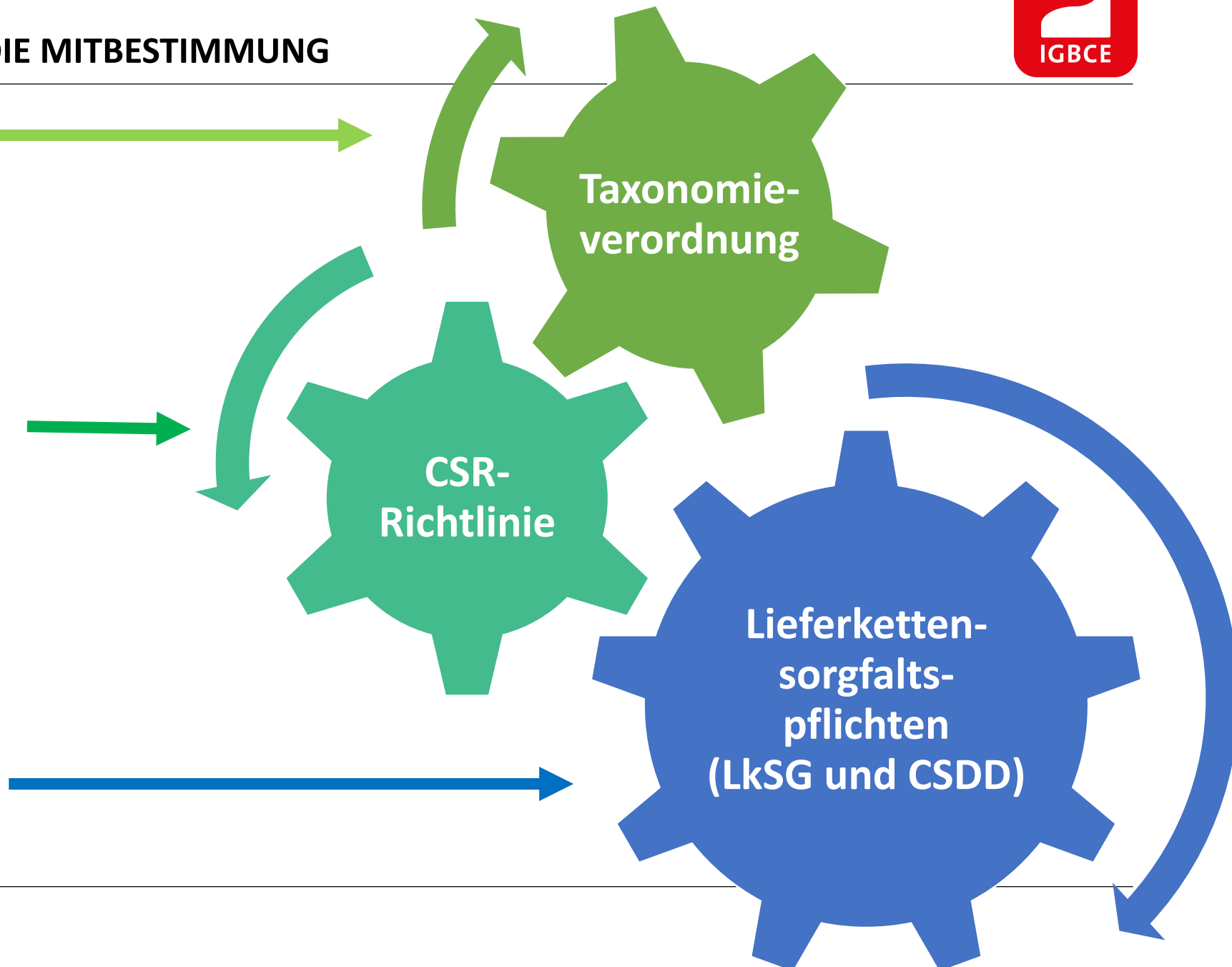
Nach: Stiftung Arbeit und Umwelt

DREI AKTUELLE ANSÄTZE FÜR DIE MITBESTIMMUNG

Nachhaltige Investitionen
(Finanzen am Kapitalmarkt)

Nachhaltigkeits-
Berichterstattung (aktuell
häufig über Standards der
Global Reporting Initiative =
GRI, ISO-Normen)

Lieferketten der Produkte
und Dienstleistungen



NACHHALTIGKEIT ALS THEMA AKTUELL UND IN ZUKUNFT: HANDLUNGSDRUCK

Änderung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD-RL): weg von der Freiwilligkeit

- Weiterentwicklung der „nichtfinanziellen Berichterstattung“ zur „Nachhaltigkeitsberichterstattung“
- EU entwickelt einen eigenen Standard mit Fragen (Zeitplan: Juni 2023)
- Große Unternehmen müssen voraussichtlich ab 2024 über ihre Nachhaltigkeit berichten. Dabei soll der **Betriebsrat** einbezogen bei der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsberichte und bezüglich der Ausgestaltung der Sozialfaktoren. Das ist ein wichtiger Hebel!

Verschärfungen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferketten (LKSG und CSDD):

- Deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Der **Wirtschaftsausschuss** hat ab 1.1.2023 ein neues Recht in § 106 Abs. 3 Nr. 5 b BetrVG.
- Aktuell: EU-Entwurf zu Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie (CSDD).

Nachhaltigkeit prägt das Geschäft bzw. den Wettbewerb (Taxonomie): ab 1.1.2022

- Nach der Taxonomieverordnung bekommt man in Zukunft Geld am Finanzmarkt nur für „grüne Tätigkeiten“. Hier wird es **Klassifizierungen der Tätigkeiten** geben.
- 6 Umweltziele der EU: Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung sowie Schutz der biologischen Vielfalt
- Tätigkeiten müssen mind. einem Ziel dienen und dürfen keines der anderen signifikant beeinträchtigen

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

Wie sind soziale Belange in der Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigt?

- Artikel 29b lit. ii) CSRD:
„Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer Beschäftigung, Arbeitszeit, angemessene Löhne, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, einschließlich des Anteils der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit“

Welchen Einfluss haben Arbeitnehmervertreter*innen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung?

- Artikel 19a CSRD:
*„Die Unternehmensleitung **unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene** und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die **Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter** wird gegebenenfalls (Englische Fassung=where applicable) den **zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen** mitgeteilt.“*
- **Bedeutung:** Die betroffenen Unternehmen werden erstmals verpflichtet, die Arbeitnehmervertreter*innen bei der Erarbeitung einzubeziehen. Großer Erfolg!

LIEFERKETTENSORGFALTS- PFLICHTENGESETZ (LKSG) UND CSDD-RL

STECKBRIEF LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LKSG)

Für welche Unternehmen gilt es?

- Unternehmen im Inland
- idR **3000 AN** (1.1.2024 **1000 AN** gesenkt)

Geschützte Rechtspositionen?

- Übereinkommen Schutz der Menschenrechte (Anlage des LkSG)
- **Menschenrechtliches Risiko**
- **Umweltbezogenes Risiko**
- Folge bei Verstoß gegen Verbote aus dem Gesetz: Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten

Unternehmen in der Lieferkette?

- im eigenen Geschäftsbereich
- Unmittelbare Zulieferer
- Mittelbare Zulieferer: ohne Vorgaben

Was ist die Lieferkette?

- Alle Produkte + Dienstleistungen des Unternehmens
- alle zur Herstellung/Erbringung erforderlichen Schritte im In- und Ausland bis zur Lieferung an Endkunden

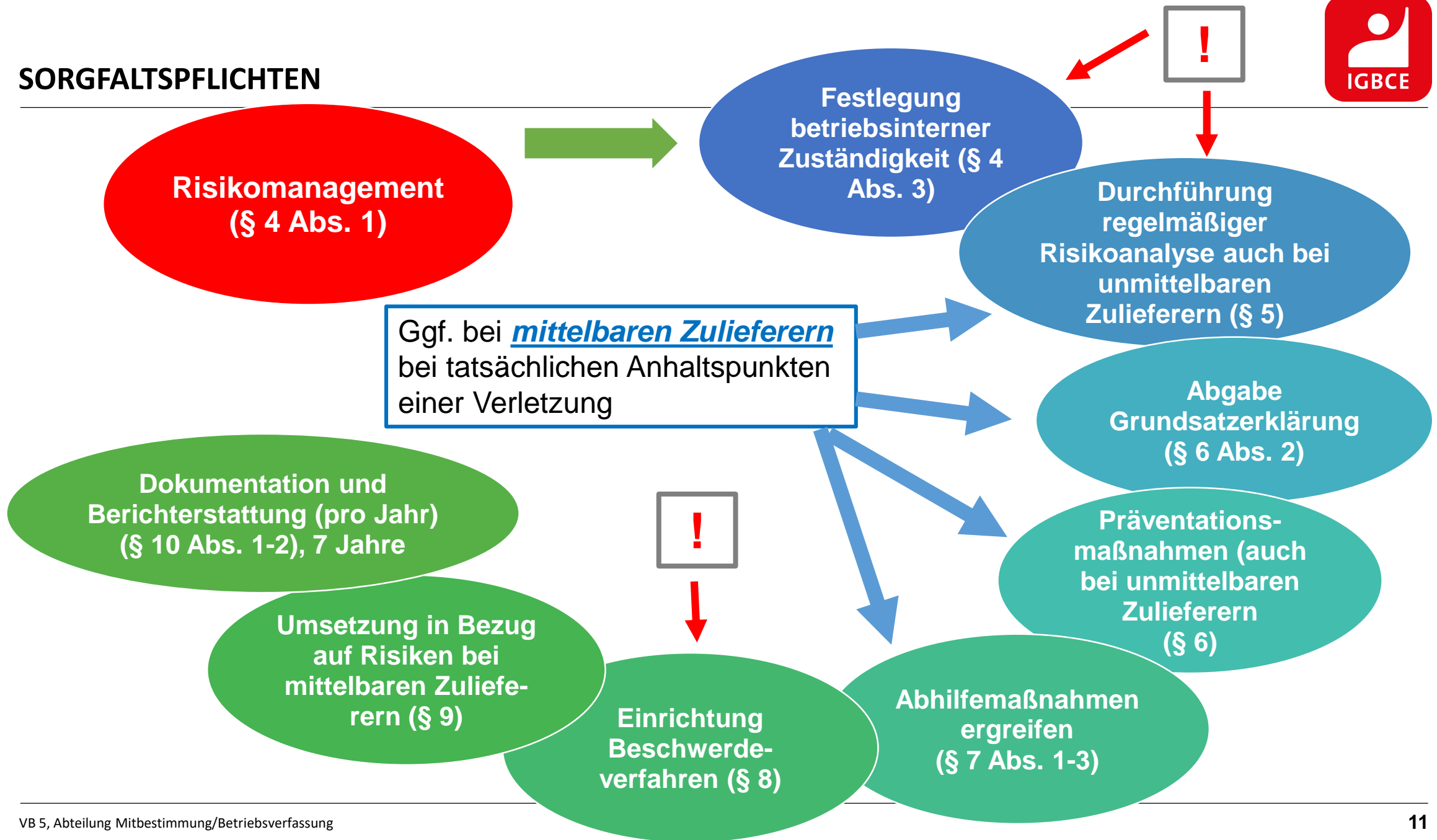
Was sind die Sorgfaltspflichten?

- In Lieferketten die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten in **angemessener Weise beachten**
- mit Ziel: Vorbeugung, Minimierung, Beendigung

Welche Sanktionen und Kontrollen gibt es?

- Zivilrechtlich (nicht im LkSG)
- Beschwerdeverfahren (Unternehmen), Behörden
- Ausschluss aus dem Vergabeverfahren
- Gerichtliche Geltendmachung (Prozessstandschaft)

SORGFALTSPFLICHTEN



LKSG: KONTROLL- UND SANKTIONSMECHANISMEN

Berichtsprüfung

- Prüfung, ob Bericht vorliegt und Anforderungen eingehalten werden
- Verlangen auf Nachbesserung innerhalb angemessener Frist

Risikobasierte Kontrolle

- von Amts wegen oder auf Antrag
- Geeignete und erforderliche Anordnungen und Maßnahmen (z.B. Ladung, konkrete Handlungen aufgeben)
- Betretensrechte, Auskunfts- und Herausgabepflichten, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Geldbuße:

- bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes

Beschwerdeverfahren (Unternehmen)

- Bestätigung des Erhalts an Hinweisgebende
- Erörterungspflicht
- Abhilfemaßnahmen ergreifen

Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge

- Wenn wegen Verletzung mit Geldbuße belegt von mind. 1 Mio, 2 Mio oder 0,35 % des Jahresumsatzes

Gerichtliche Geltendmachung

- Zivilrechtliche Anspruchsgrundlage (nicht aus LkSG)
- Prozesstandschaft für Gewerkschaften und NGO

Neu: § 106 Abs. 3 Nr. 5b BetrVG

Zu den *wirtschaftlichen Angelegenheiten* gehören insbesondere Fragen der *unternehmerischen Sorgfaltspflichten* in Lieferketten gemäß dem LkSG

**EUROPÄISCHE LIEFERKETTEN-
RICHTLINIE
CSDDD (CORPORATE SUSTAINABILITY
DUE DILIGENCE DIRECTIVE)**

Für welche Unternehmen gilt es?

Unternehmen in der **EU**:

- Unternehmen selbst: mehr als **250 AN** weltweitem Nettoumsatz im letzten Jahr von mehr als **40 Mio.**
- Muttergesellschaft einer Gruppe von Unternehmen: insgesamt mind. **500 AN** und weltweitem Nettoumsatz von mehr als **150 Mio.**

Unternehmen aus **Drittland**:

- Unternehmen selbst: Im vorletzten Geschäftsjahr weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150 Mio.**, davon **40 Mio.** in der EU, inkl. ggf. Umsatz von Unternehmen/Tochterunternehmen
- Muttergesellschaft einer Gruppe von Unternehmen mit mehr als **500 An** und weltweitem Nettoumsatz im letzten Jahr von mehr als **150 Mio.**, davon mind. **40 Mio.** in EU, inkl. ggf. Umsatz von Unternehmen/Tochterunternehmen

Für welche Unternehmen gilt das LkSG?

- Unternehmen im Inland
- idR **3000 AN** (1.1.2024 **1000 AN** gesenkt)

Zu Beginn der Diskussion:

- Grds. höhere Schwelle (500 AN und 150 Mio)
- 250 AN nur in Risikosektoren (Gewinnung mineralischer Ressourcen wie Öl, Gas, Landwirtschaft, Mineralien etc.)

Geschützte Rechtspositionen?

- Übereinkommen Schutz der Menschenrechte (Anlage des LkSG)
- Negative Auswirkungen auf die Umwelt
- Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte

Unternehmen in der Lieferkette?

- Eigene Tätigkeiten, Tochterunternehmen
- Aus etablierten Geschäftsbeziehungen

Was ist die Wertschöpfungskette?

- Aktivitäten die mit der Produktion von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen zusammenhängen
- Bis zum Ende der Lebensdauer (inkl. Demontage, Recycling, Kompostierung etc.)

Was sind die Sorgfaltspflichten?

- In Lieferketten die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten gewährleisten durch:
 - Einbeziehung in Unternehmenspolitik
 - Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht
 - Ermittlung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen
 - Prävention, Abhilfe
 - Beschwerdeverfahren
 - Überwachung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen
 - Öffentliche Kommunikation über Sorgfaltspflicht

Welche Sanktionen?

- Zivilrechtliche Haftung
- Finanzielle Sanktionen: Max. Limit nicht weniger als 5% des weltweiten Nettoumsatzes

Einbeziehung in die Unternehmenspolitik?

Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:

- langfristigen Ansatz,
- Verhaltenskodex,
- Beschreibung Verfahren zur Umsetzung,
- Beschreibung Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und
- zur Ausweitung der Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen

Einbeziehung der Interessenträger (Stakeholder)

- Interessenträger = Sind auch **Beschäftigte**, sonst auch Einzelpersonen, deren Rechte oder Interessen beeinträchtigt werden oder werden könnten
- Wann?
 - Bei Entwicklung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen, **Neu!** Information und Konsultation bet offenen Interessenträger
 - EU Kommission bei der Entwicklung von Leitlinien

Konkreter: Arbeitnehmer*innen, ihren Vertreter*innen und Gewerkschaften

- Information und Konsultation von AN und AN-Vertreter*innen beim Rahmen für die Einbeziehung der Interessenträger:
- Recht auf Information zu Sorgfaltspflichtenprozess und Umsetzung von AN-Vertreter*innen **Neu!**
- Unterrichtung der AN, AN-Vertreter*innen und Gewerkschaften über Beschwerdeverfahren **Neu!**
- Einreichung von Beschwerden über AN-Vertreter*innen und Gewerkschaften

Vorstandsvergütung

Neu!

- Bei mehr als 1000 AN
- Bei variablem Teil der Vorstandsvergütung: Verknüpfung mit Umsetzungsplan zum Klimaschutz
- Verabschiedung durch Hauptversammlung

Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung (director):

- Bei Ausübung ihrer Pflicht im besten Interesse des Unternehmens zu handeln müssen kurz-, mittel-, **langfristige Folgen ihrer Entscheidungen** **Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen**, ggf. auch Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt
- Verantwortung für **Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen** der Sorgfaltspflicht; Bericht an den Vorstand
- Ergreifen von Schritten zur Anpassung der Unternehmensstrategie vorsehen

Umsetzungsfristen

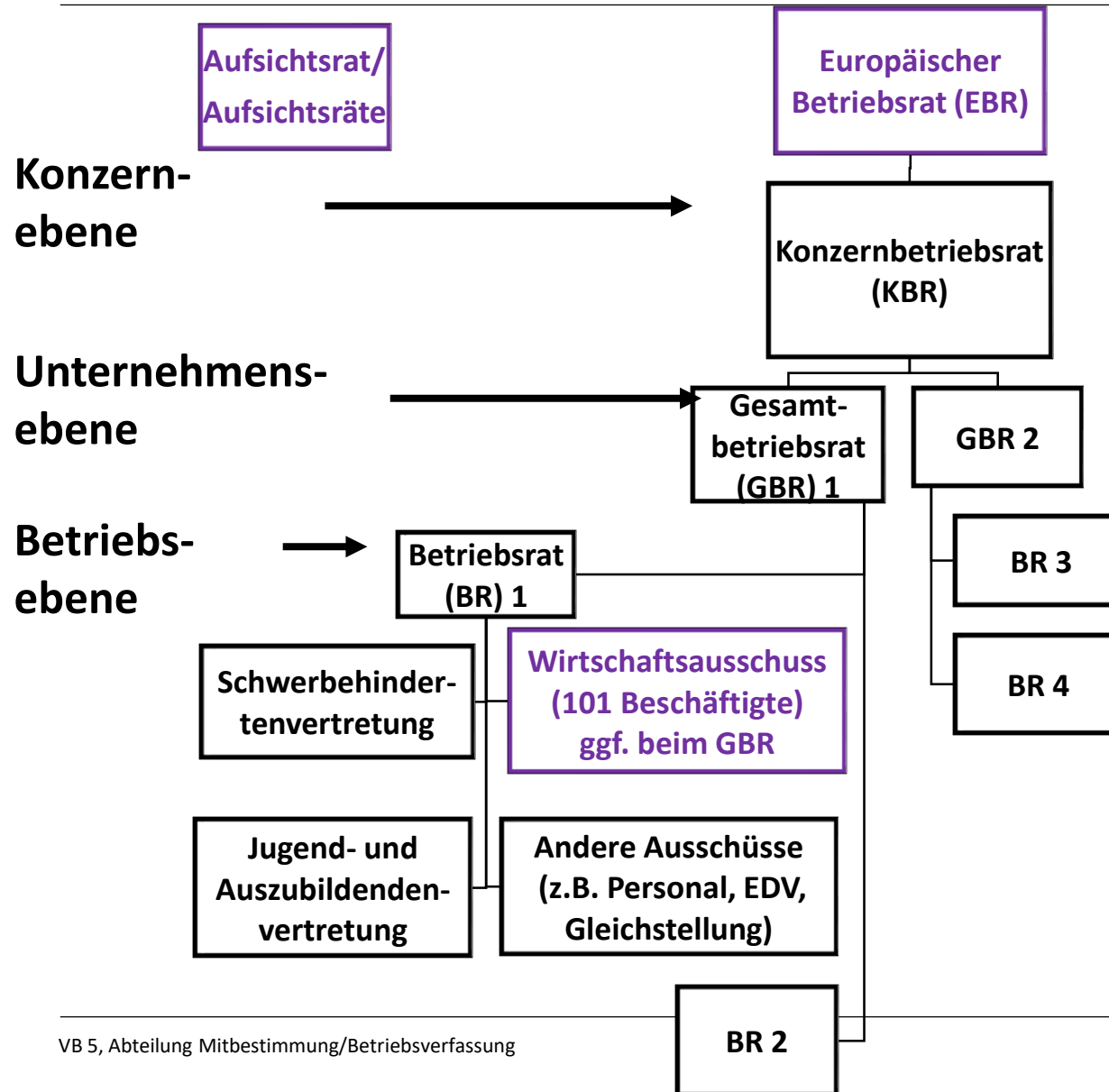
Neu!

- Regulär 2 Jahre ab Inkrafttreten
- 3 Jahre ab Inkrafttreten für
 - EU: **1000 AN + 150 Mio.**
 - Drittland: **150 Mio** im vorletzten Geschäftsjahr
- 4 Jahre ab Inkrafttreten für
 - EU: **500 AN + 150 Mio.**
 - Drittland: **150 Mio., davon 40 Mio in EU** im vorletzten Geschäftsjahr
- 5 Jahre ab Inkrafttreten für
 - EU: 250 AN + 40 Mio.

Jeweils selbst als Unternehmen oder als Muttergesellschaft einer Gruppe

RECHTE DER BETRIEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN

AUSTAUSCH VERNETZUNG MIT INTERESSENVERTRETUNGEN UND BELEGSCHAFTEN



Gremien strategisch ausrichten:

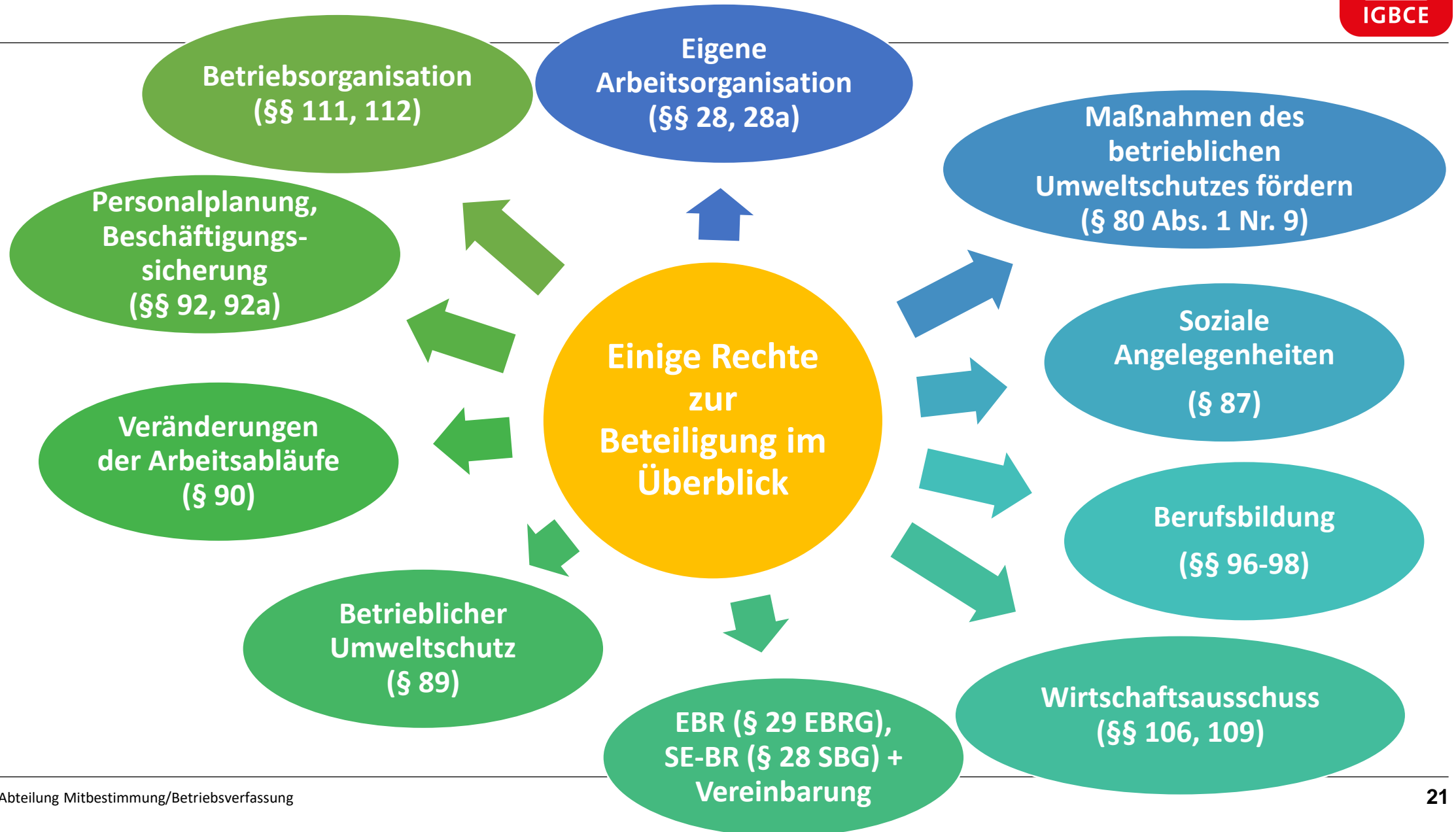
- Nach oben berichten ist eher unproblematisch und sinnvoll

Mit Belegschaft:

- Kommunikationsplanung (welches Medium für was?)
- Betriebsversammlung nutzen
- Eskalationskommunikation planen

EINFLUSSNAHME AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN IM AUFSICHTSRAT

- **Unternehmensstrategie:** Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung
- **Berichterstattung:**
 - Berichtspflicht von Vorstand oder Geschäftsführung über beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (§ 90 AktG)
 - Abstimmung der Nichtfinanziellen Berichterstattung (**zukünftig Nachhaltigkeitsberichterstattung**) im Aufsichtsrat
- **Überwachung der Geschäftsführung** (§ 111 AktG für GmbH iVm. § 25 MitbestG)
- **Prüfpflicht des Aufsichtsrats** bzgl. Jahresabschluss, Lagebericht, ggf. externer Bericht (§ 171 AktG)
- **Zustimmungspflichtige Geschäfte im Aufsichtsrat (von besonderem Gewicht)** : Investitionsplanung, An- und Verkauf von Sparten oder Anlagen, Aufgabe von Geschäftsfeldern... (§ 111 Abs. 4 AktG)
- Kontrolle des **Risikomanagements** durch den Aufsichtsrat
 - Doppelte Wesentlichkeit, Lieferketten (**bzw. zukünftig Wertschöpfungsketten**), Risiko Rohstoff- und Energieversorgung sowie der Energiepreise, CO2 Preise
 - Beispiele: Verfahren zur Bewertung mittelbarer Lieferanten, Nachhaltigkeitsberichterstattung



NACHHALTIGKEIT ALS THEMA FÜR DEN **WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS**

- Arbeitgeber haben die Pflicht über **wirtschaftliche Angelegenheiten** und die **Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten**
- Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe: wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu **beraten** und den Betriebsrat zu **unterrichten** (§ 106 BetrVG) inkl. Insiderinformationen
- Wirtschaftliche Angelegenheiten mit Nachhaltigkeitsbezug sind nach § 106 Abs. 3 BetrVG u.a:
 - das Investitionsprogramm
 - Fabrikations- und Arbeitsmethoden (z.B. CO₂-Reduktion, Kreislaufwirtschaft)
 - Fragen des betrieblichen Umweltschutzes (Nr. 5a)
 - Fragen **der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß LkSG** (Nr. 5b) *(z.B. Verfahren zur Bewertung von mittelbaren Lieferanten)*
 - Rationalisierungsvorhaben
 - Änderung des Betriebszwecks oder der Betriebsorganisation
- im Konfliktfall: Durchsetzung des Auskunftsanspruchs über die Einigungsstelle inkl. Festlegung der regelmäßig zu berichtenden Themen wie Kurz-, Mittel- und Langfristplanung (§ 109 BetrVG)

Neu: Seit **1.1.2023**

NACHHALTIGKEIT ALS THEMA FÜR DEN **EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT**

- **Unterrichtungsanspruch und Anhörungspflicht** über die Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der Gruppe (§ 29 EBRG, § 28 SEBG) quasi wie beim Wirtschaftsausschuss (Inkl. Unterlagen wie den Jahresabschluss, Bilanzen, Betriebsstatistika, Personalkennzahlen etc.)
 - Struktur sowie wirtschaftliche und finanzielle Lage
 - Voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
 - Die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
 - Investitionen
 - Grundlegende Änderungen der Organisation, Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
 - Verlegung, Zusammenschluss von Unternehmen/Betrieben
 - Einschränkungen, Stilllegungen, Massenentlassungen
- Besonderheit SE-BR: zusätzlich Geschäftsberichte der SE, Tagesordnung aller Sitzungen des Leitungsorgans und des AR sowie alle Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionär*inn vorgelegt wird
- bereits seit vielen Jahren über nichtfinanzielle Berichterstattung (CSR) zu Nachhaltigkeit, Digitalisierung



BETRIEBSRATSRECHTE MIT NACHHALTIGKEITSBEZUG: **BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ**

- **Betrieblicher Umweltschutz** = personelle und organisatorische Maßnahmen und alle die betrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen, die Umweltschutz dienen (Definition in § 89 Abs. 3 BetrVG) mit funktionalem Bezug zum Betrieb
- **Aufgabe des BR:** Förderung des betrieblichen Umweltschutz (§ 80 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG) und Einsatz für Durchsetzung (§ 89 Abs. 1 S.1 BetrVG) (Beispiele aus der Praxis: Job-Ticket, Umstellung Dienstwagenflotte auf E-Mobilität bzw. E-Bikes (§ 87 Abs. 1 Nr. 10), Kantinenessen (vegetarisch/vegan) und keine Wegwerfartikel (§ 87 Abs. 1 Nr. 8), grüner Strom); Beschwerdeverfahren (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG))
- **Hinzuziehungspflicht** des BR durch AG bei allen im Zusammenhang **mit dem betrieblichen Umweltschutz** (z.B. Abfallvermeidung) **stehenden Besichtigungen und Fragen** (§ 89 Abs. 2) und
- **Erhalt der Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen, Besprechungen** (§ 89 Abs. 5)
Beispiel: Besichtigungen zu Nachhaltigkeitsberichterstattung, Erklärungen nach außen zu Umweltbelangen
- **Unterrichtungspflicht** des AG über
 - den betrieblichen Umweltschutz **betreffende Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen** (§ 89 Abs. 2 BetrVG)
 - Bestellung eines Beauftragten (z.B. zum Umweltschutz, § 55 Abs. 1a BImSchG), ggf. § 99 BetrVG

weitere Informationsquellen des BR:

- **Betriebsbeauftragte** (Immissionsschutz, Störfälle, Abfall, Gewässerschutz, Strahlenschutz, Gefahrgut) z.B. durch ein jour-fixe mit Betriebsbeauftragten (z.B. LAG BaWü 28.1.2020, Az.: 19 TaBV 2/19 zu Arbeitssicherheit, BR verlangte ausführliche Tätigkeitsberichte) auch z.B. als sachkundige Arbeitnehmer*innen/Auskunftspersonen über § 80 Abs. 2 S.4 BetrVG
- **Eigene Begehungen** ggf. auch unangekündigt, um Stichproben vorzunehmen aus Präventionsgesichtspunkten (z.B. LAG BaWü 28.1.2020, Az.: 19 TaBV 2/19 zu Arbeitssicherheit)
- **Fragebogenaktionen** des BR mit Aufgabenbezug, die den Betriebsablauf und Betriebsfrieden nicht stören (BAG 8.2.1977, Az.: 1 ABR 82/74), Betriebsversammlung hat kein Monopol für den Dialog zwischen Belegschaft und ihren gewählten Vertreter*innen
- **Zugang zu Umweltinformationen** ohne berechtigtes Interesse oder Betroffenheit durch „bestimmten“ Antrag (§ 3 Umweltinformationsgesetz = UIG) und über Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder

BETRIEBSRATSRECHTE MIT NACHHALTIGKEITSBEZUG: ORGANISATION UND PERSONAL

Gremiumsarbeit - Arbeitsverteilung und Einbindung:

- Ausschuss im Betriebsrat zu Nachhaltigkeit / Umwelt / Transformation ab 101 AN (§ 28 BetrVG)
- Arbeitsgruppe zu Nachhaltigkeit / Umwelt ab 101 AN (§ 28a BetrVG) nach Vereinbarung mit dem AG
- Praxisbeispiele: eigene Ausschüsse Teilnahme an Nachhaltigkeitsausschuss des Unternehmens als Teil einer Zukunftsvereinbarung

Schulungen zu Nachhaltigkeitsthemen (§ 37 Abs. 6 BetrVG):

- Wegen betrieblichen Umweltschutzes allgemein, aber mit konkretem Bezug auch Transformationsthemen
- Schulung zu ISO-Normen kann erforderlich sein (z.B. LAG Rheinland-Pfalz 16.3.2005, Az.: 1 TaBV 40/04, LAG Rheinland-Pfalz 29.11.1996, Az.: 3 TaBV 23/96)

Betriebsversammlungen: § 45 BetrVG

- Auch umweltpolitische Angelegenheiten
- Beispiele: Ausstellung zu der Frage, wie betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung auf Nachhaltigkeitsziele einzahlt

Freiwillige Betriebsvereinbarungen: § 88 BetrVG

- Zukunftsvereinbarungen auf betrieblicher Ebene zu Austausch, Qualifizierung, Beschäftigungssicherungen noch vor Konkretisierung (auch möglich als Zukunftstarifverträge)

Planung zu Räumen, Anlagen, Arbeitsplätzen (§ 90 BetrVG): Unterrichtungspflicht des AG bei Planung von:

- Neu-/Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikationsräumen
- technischen Anlagen
- Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen

Pflicht die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer*innen rechtzeitig mit dem Betriebsrat zu **beraten und Vorschlagsrecht des Betriebsrats** (§ 90 BetrVG)

Personalplanung (§ 92 BetrVG):

- **Unterrichtungspflicht und Vorschlagspflicht** über **Personalplanung**, insbesondere den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen und Maßnahmen der Berufsbildung
- Pflicht über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und über Vermeidung von Härten mit dem BR zu beraten (§ 92 BetrVG)



Unterstützung für die Praxis:

- strategische Personalplanung unterstützt durch IT-Tool PYTHIA (<https://personal-pythia.de/>) gefördert durch BMAS im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA)
- auch als Branchenspezifische Lösung Chemie (Future Skills Report), Automotive, bald auch Elektro/Metall

Beschäftigungssicherung (§ 92 a BetrVG):

- **Vorschlagsrecht des Betriebsrat zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung:** z.B. zum Produktions- und Investitionsprogramm, zur Änderung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, zur Qualifizierung der Arbeitnehmer*innen
- Begründungspflicht bei Ablehnung durch AG (ggf. schriftlich), Hinzuziehung Arbeitsagentur möglich



Berufsbildung (§§ 96-98 BetrVG):

- Auf Verlangen des Betriebsrat muss Arbeitgeber **Berufsbildungsbedarf ermitteln** und mit ihm **Fragen der Berufsbildung der Arbeitnehmer*innen** des Betriebs **beraten**.
- Der Betriebsrat kann **Vorschläge** machen.
- Kommt im Rahmen der Beratung eine Einigung nicht zu Stande, kann der BR **die Einigungsstelle anrufen** (**§ 96 BetrVG**), die **allerdings nur eine Vermittlung versuchen** muss und nicht entscheidet (anders als sonst).
- Hat der Arbeitgeber Maßnahmen geplant oder durchgeführt, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer*innen ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen, so hat der BR bei der Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle (§ 97 Abs. 2 BetrVG).

Neu!



BETRIEBSRATSRECHTE MIT NACHHALTIGKEITSBEZUG: **BETRIEBSÄNDERUNG**

- Betriebsänderung/Interessenausgleich/Sozialplan (§§ 111, 112, 112 a BetrVG)
- Der Unternehmer hat den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu **unterrichten** über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können
- Unternehmer muss die geplante Betriebsänderung mit Betriebsrat beraten
- **Katalogtatbestände** für Betriebsänderungen spielen bei Nachhaltigkeitsthemen häufig eine Rolle
 - Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen
 - Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder Spaltung von Betrieben
 - Verlegung des Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen
 - Grundlegende Änderung der Betriebsorganisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlegen
 - Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden oder Fertigungsverfahren

Themen: Auch Mobile Arbeit, Desk-Sharing etc.



BETRIEBSRATSRECHTE MIT NACHHALTIGKEITSBEZUG

- Interessenausgleich über geplante Betriebsänderung nicht erzwingbar
- Interessenausgleich enthält Regelungen über die Durchführung der Betriebsänderung (das „wie“) und Folgeregelungen wie Kündigungsverbote oder Anspruch auf Fortbildungsmaßnahmen
- Interessenausgleich entscheidendes Mittel für Betriebsräte Standortschließungen abzuwenden oder „verträglicher“ zu gestalten.
- Sozialplan über den Ausgleich oder die Milderung der Nachteile durch die Betriebsänderung st erzwingbar über eine Einigungsstelle.

BERATUNGSANSÄTZE GENERELL: PROAKTIV UND REALISTISCH

- Nachhaltige bzw. Digitale Zukunftsfähige Unternehmensstrategie erkennen bzw. einfordern
- Unwissenheit kann nur mit eigener Expertise begegnet werden und eigene Ressourcenplanung: Was mache ich selbst, wo hole ich Expertise von intern und extern
- Regelmäßigen Austausch organisieren z.B. in Form eines Transformationsdialogs mit Fach- und Entscheidungsexpertise, regelmäßiger TOP im Wirtschaftsausschuss
- Beteiligungsprozess bei Themen organisieren: Fragen definieren und regelmäßige Informationen einfordern
- Darüber hinausgehende Themen dürfen nicht übersehen werden am
Beispiel Digitalisierung: Belastungen, Entwertung von Arbeit, Nützlichkeit, für den Wert von Arbeit
- Zukunftsvereinbarung im Betrieb einfordern:
 - Beteiligungs- und Mitbestimmungsprozess definieren
 - Beschäftigungssicherung und Weiterbildung vereinbaren
 - regelmäßigen Austausch auf Augenhöhe organisieren

ZUKUNFTSFÄHIGKEIT ALS THEMA AKTUELL UND IN ZUKUNFT: FRAGEN

**Strategische Arbeit beginnt
mit Informationen!**

Nachhaltigkeit

- Wie sieht die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens aus?
- Was bedeutet das für die Personalplanung?
- Wie wird die Nachhaltigkeit im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt und bewertet?
- Wie werden die Stakeholder eingebunden bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung (internen und externen interessierten Anspruchsberechtigten)? z.B. Beschäftigte, Gewerkschaften, Kunden, Lieferanten, NGOs
- doppelte Wesentlichkeit: Welche Auswirkungen haben die Tätigkeiten des Unternehmens auf Klima und Umwelt (ökologische und soziale), welche Auswirkungen hat der Klimawandel auf das Unternehmen (finanzielle)?

Lieferketten

- Fallen Vorproduktlieferanten aus durch eingestellte Produktion oder durch ein Embargo?
- Wie wirkt sich die Problematik der Versorgung über Lieferketten auf aktuelle Investitionsentscheidungen aus?
- Gibt es langfristig andere strategische Überlegungen zu den Lieferketten?
- Wie werden Menschenrechte in Lieferketten mit China eingehalten (Stichwort: Uiguren)?
- Wie werden mittelbare Lieferanten überprüft? Wie erfolgt die Auswahl ggf. genutzter Agenturen?

ZUKUNFTSFÄHIGKEIT ALS THEMA AKTUELL UND IN ZUKUNFT: FRAGEN STELLEN

Taxonomie

- Wie sehr ist das Unternehmen auf Kapital vom Finanzmarkt angewiesen?
- Wie hoch ist der Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten, wie hoch der Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten?
- Wie kann und soll Taxonomiekonformität erreicht werden?
- Wie werden Betriebsrat und Gewerkschaft hier einbezogen?

Geopolitische Erwägungen:

- Was würde eine zunehmende De-Globalisierung für das Unternehmen bedeuten?
- Wie lassen sich Investitionsentscheidungen in autokratische Staaten wie China rechtfertigen? Stichwort: Menschenrechtsverletzungen und bei Eskalation verzögerte oder keine Versorgung

Versorgungssicherheit

- Wie viel Prozent des Energiebedarfs sind langfristig eingekauft? Wie groß ist der Teil der täglich zugekauft werden muss? Wie sind die Auswirkungen auf das Jahresergebnis?
- Wie wird die Versorgungssicherheit mit Energie eingeschätzt? Können Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden?
- Wie kann der Rohstoffknappheit begegnet werden? Gibt es andere Rohstoffquellen in Europa?

WAS SICH ÄNDERN MUSS...

REFORMVORSCHLÄGE FÜR DIE MITBESTIMMUNG MIT BEZUG ZUR TRANSFORMATION

- Initiativ- und Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats für Maßnahmen, die geeignet sind dem **Umwelt- und Klimaschutz** zu dienen und BR darf sich an Aufsichtsbehörden wenden
- Stärkung der **wirtschaftlichen Mitbestimmung**:
 - Erzwingbarer Interessenausgleich (nicht nur Sozialplan)
 - bisheriges Vorschlagsrecht des BR zur Sicherung der Beschäftigung soll zu erzwingbarem Mitbestimmungsrecht ausgebaut werden
 - Wirtschaftliche Informationen ggf. bei Konzernspitze außerhalb Deutschlands einholen#
 - Einfachere Hinzuziehung Sachverstands
- Der BR soll ein uneingeschränktes Mitbestimmungs- und Initiativrecht bei der **Berufsbildung** erhalten. Zur Zeit darf zwar eine Einigungsstelle eingeschaltet werden –allerdings gibt es keinen Einigungszwang
- Grundlegender: Befragungen durch BR und Gewerkschaften zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, erzwingbare Mitbestimmung als Standard, Unterlassungsanspruch...

GUTE BEISPIELE

BEISPIELE IM BEREICH DER IGBCE

Evonik: GBR-Ausschuss Transformation

- **Sustainability Circle (Unternehmen)**: alle Divisionen und business lines vertreten und auch GBR-Mitglied
- **Ausschuss Transformation (GBR)**: 8 Mitglieder aus 6 Standorten in Deutschland, tagen alle 2 Monate und bei Bedarf
- Zwei Themenfelder identifiziert: Nachhaltigkeit und Digitalisierung
- Im Ausschuss werden die Themen des Circle aufgegriffen und bewertet, um dann gezielt Fragen stellen zu können in dem Circle, Arbeitskreisen oder im Aufsichtsrat
- **AK Nachhaltigkeit am Standort Hanau**: Zukunftsfähigkeit in einem Projekt StEP2026 mittels Befragung via ITForms mit insgesamt 1400 Vorschlägen: wichtiges Thema für Beschäftigte Nachhaltigkeit und Umweltschutz (z.B. World Cleanup Day, Ausstellung: Wie zahlt BR und Gewerkschaftsarbeit auf die Nachhaltigkeitsziele der UN ein...?)



© IGBCE/Colourbox.de

BEISPIELE IM BEREICH DER IGBCE

Im Mitbestimmungsportal gibt es eine Seite „Sozial-ökologische Transformation“ (Link [hier](#))

Essity: „Nachhaltigkeit in der DNA“

- Zählte zu ersten Unternehmen, die bei Papierherstellung von Chlorbleiche auf umweltfreundlichere Sauerstoffbleiche umstellten
- Strohfabrik seit 2019: Herstellung von Zellstoff aus Stroh als Alternative zu Frischholzfaser
- Zirkuläre Wirtschaft: Zellstofffasern können bis zu 7x wiederverwendet werden; Fasern aus Holz und Stroh können zu 50 % in Zellstoff umgewandelt werden, der Rest geht in den Biokessel
- Energie-Scouts mit IHK ausgebildet
- Informationstage zu Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitszelt



© IGBCE/Colourbox.de

BEISPIELE IM BEREICH DER IGBCE

Continental: (Link [hier](#))

- Conti-LifeCycle-Konzept ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie
- Umweltschutzobleute als Multiplikator*innen und Botschafter*innen
- Seit 2013 am Standort Stöcken Werk für Heiß- und Kaltrunderneuerung mit einer Gummirecycling-Anlage
- Blockheizkraftwerk versorgt Standort mit Strom
- Gesamtbetriebsvereinbarung Umweltschutz
- Aktuelle Projekte:
 - Abwärme der Vulkanisation dem Produktionsprozess zuführen
 - Forschungsprojekt um Löwenzahn für industrielle Nutzung zu prüfen (2014 für GreenTec-Award ausgezeichnet)



© IGBCE/Colourbox.de

BEISPIELE

Katjes:

- Steht für nachhaltige Produkte durch systematisches Nachhaltigkeitsmanagement
- Produziert an allen drei deutschen Standorten klimaneutral seit 2020 als erstes Unternehmen der Branche.
- Seit 2015 Ökostrom
- Energieverbrauch verringern durch moderne Kältetechnik, eigenes Blockheizkraftwert, Nutzung von Abwärme, Wärmedämmung, Müll einsparung



© IGBCE/Colourbox.de

Link [hier](#)

NÜTZLICHES FÜR DIE BETRIEBSRATSARBEIT

CHEMIE³-BRANCHENSTANDARD FÜR NACHHALTIGE WERTSCHÖPFUNG

Chemie³ ist die [Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Chemie](#). Chemie³-Partner sind der [Bundesarbeitgeberverband chemischen Industrie](#) (BAVC), der [Verband der chemischen Industrie](#) (VCI) und die [IGBCE](#).

Was ist der Branchenstandard (Inhalte)?

- Bietet Tools/Hilfestellung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen
- Mit mehreren Modulen
 - Modul I: Grundsatzklärung, Governance
 - Modul II: Risikoidentifizierung und -priorisierung
 - Modul III: Präventions- und Abhilfemaßnahmen
 - Modul IV: Beschwerdemechanismus
 - Modul V: Dokumentation und Berichterstattung

Weitere Aktivitäten

- begleitende Fachveranstaltungen mit Politik (z.B. am 20.6.2023, Link [hier](#))
- Seminare für Mitglieder der IGBCE und der Verbände



© IGBCE/Colourbox.de

LINKS ZU WEITEREN MATERIALIEN

Stiftung Arbeit und Umwelt der IGBCE:

- Internetseite: <https://www.arbeit-umwelt.de/>
- Broschüren: <https://www.arbeit-umwelt.de/publikationen/>
(Halbleiterindustrie, Doppelte Transformation, Branchenausblick 2030+: Die Chemieindustrie/Pharmaindustrie/Kautschukindustrie/Automotive mit Schwerpunkt Ostdeutschland/Raffinerien/Keramikindustrie, Chinas 14. Fünfjahresplan,

Handlungshilfen:

- Hugo Sinzheimer Institut der Hans Böckler Stiftung <https://www.hugo-sinzheimer-institut.de/hsi-schriftenreihe-21418.htm> zu Lieferkettensorgfaltspflichten, Klimaschutz (in Arbeit)

Gute Beispiele / Praxisberichte:

- Pythia für die Chemie-Branche <https://personal-pythia.de/pythia-chemie/>
- Qualifikationsbedarf der Zukunft in der chemischen Industrie <https://future-skills-chemie.de/>



© IGBCE/Colourbox.de

**VIELEN DANK
FÜR EURE / IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

**Für Rückfragen:
Abt.mitbestimmung@igbce.de
0511 – 7631 606**

**Noch nicht Mitglied....?
Vorteile hier im Überblick!**

